

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 138. Ratssitzung vom 12. September 2012

3068. 2012/112

Weisung vom 21.03.2012 und 04.04.2012 (Nachtrag):

**Vormundschaftsbehörde, Neuorganisation zur Kindes- und Erwachsenenschutz-
behörde (KESB) gemäss übergeordnetem Recht, Änderung der Gemeindeordnung**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

- Art. 14 lit. i lautet neu:

Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Zürich mit Einschluss der Lehrerinnen und der Lehrer sowie der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter und der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

- Art. 35 lit. d wird aufgehoben.

- Art. 41 lit. a lautet neu:

Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde

- Art. 41 lit. h lautet neu:

Festsetzung der Besoldungen:

Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter sowie der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

- Der Titel vor Art. 45 lautet neu:

Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde

- Art. 58 Abs. 2 lautet neu:
Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Sozialbehörde.
 - Art. 60 Abs. 4 lautet neu:
Die Stellvertretung im Vorsitz der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde.
 - Art. 75 wird wie folgt ergänzt:
n) Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes
 - Der Titel vor Art. 76 lautet neu:
IV. Sozialbehörde
 - Art. 78 wird aufgehoben.
 - Art. 79 wird aufgehoben.
 - Titel vor Art. 108
– Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
 - Art. 108
¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
²Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.»
2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Sven Oliver Dogwiler (SVP): Das bisherige, auf eidgenössischer Ebene geregelte Vormundschaftsrecht wird durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt. Die entsprechenden Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft, was auf kantonalen und kommunaler Ebene zu Änderungen führt. Die Gemeindeordnung muss angepasst werden. In der Stadt Zürich wird die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) operieren. Die Behördenmitglieder werden neu vom Stadtrat ernannt. Auch die übrigen Strukturen werden vom kantonalen Recht vorgegeben, sodass es sich um eine rein formelle Anpassung der Gemeindeordnung handelt.
Kommissionsreferent:

Thomas Wyss (Grüne): Die Mehrheit der Kommission beantragt Unterstützung für die Weisung des Stadtrats. Es geht um eine logische Nachvollziehung übergeordneten Rechts.

Weitere Wortmeldungen:

Sven Oliver Dogwiler (SVP): Inhaltlich und objektiv ist gegen diese Vorlage nichts einzuwenden. Stossend ist aber, wie der Stadtrat im Vorfeld mit der Vorlage umgegangen ist. Das Sozialdepartement hat die Stellen bereits im Frühjahr ausgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt war die Spezialkommission noch nicht über die Vorlage orientiert worden. Auch hatte der Kantonsrat das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht noch nicht verabschiedet. Dies wäre deshalb wichtig gewesen, weil die neue Anstellungskompetenz des Stadtrats im Kantonsrat bis zum Schluss strittig war. Deshalb hat die SVP-Fraktion eine Sistierung der Vorlage beantragt. Die Sozialbehörde hat sich trotzdem so verhalten, als wäre das heutige Einführungsgesetz tatsächlich in Kraft gewesen, und hat die neuen Behördemitglieder schon vor der Schlussabstimmung ernannt. Dieses Vorgehen lässt sich nicht mit zeitlicher Dringlichkeit rechtfertigen, erst recht nicht angesichts der Tatsache, dass die heutige Vormundschaftsbehörde in weiten Teilen den Vorgaben an die künftige KESB entspricht. Die neue Anstellungskompetenz, die es möglich macht, dass Exekutivmitglieder ihresgleichen wählen, darf man kritisch hinterfragen. Praktisch alle der extern ausgeschrieben Stellen wurden verwaltungsin-tern besetzt. Alles in allem hinterlässt die Vorgehensweise des Stadtrats im Zusammenhang mit dieser Weisung und der Stellenbesetzung mehr als nur einen schalen Nachgeschmack. Deshalb enthält sich die SVP-Fraktion der Stimme.

Hans Urs von Matt (SP): Die Begründung der SVP mutet seltsam an. Es geht tatsächlich um die Nachvollziehung übergeordneten Rechts. Die Kantone hatten genügend Zeit zur Anpassung ihrer Gesetzgebung. Der Kanton Zürich ist ins Hintertreffen geraten wegen Verzögerungen durch die SVP-Kantonsratsfraktion. Die KESB muss am 1. Januar 2013 operativ tätig werden. Der Stadtrat hat die entsprechenden Vorbereitungen seriös und rechtzeitig aufgegleist. Es fehlen nur noch die Abstimmung des Gemeinderats und die Volksabstimmung. Die Professionalisierung der Behörde ist unbestritten erwünscht.

Mauro Tuena (SVP): Die Besetzung der neuen KESB riecht nach «Filzhausen»: Alle drei neuen Mitglieder verkehrten vor ihrer Ernennung in die KESB schon mehr oder weniger nah mit Stadtrat Martin Waser. Warum werden Stellen öffentlich und auf Kosten der Steuerzahlenden ausgeschrieben, wenn die neuen Köpfe am Ende doch alle intern zusammengesucht werden? Diesen Missstand hätte man umgehen – und den Zeitplan einhalten – können, wenn die Ernennung nicht durch die Kollegialbehörde Stadtrat, sondern durch das Parlament erfolgt wäre. Die SVP wünscht sich, dass solche Filz-Geschichten in Zukunft ausbleiben. Wir werden die personellen Besetzungen durch den Stadtrat auch in Zukunft genau unter die Lupe nehmen, nötigenfalls einschreiten und die Angelegenheit öffentlich machen.

Min Li Marti (SP): Der «Filzhausen»-Vorwurf ist absurd. Es haben sich sehr viele Leute auf die Ausschreibung beworben, und man hat eine Auswahl getroffen. Es ist überhaupt keine Seltenheit, geschweige denn ein Filz, wenn sich jemand intern für eine neue Stelle bewirbt, sei es bei der Stadt Zürich oder in der Privatwirtschaft. Es wäre im Gegenteil absurd, wenn diese Möglichkeit nicht mehr bestünde. Die öffentliche Ausschreibung war selbstverständlich nötig, sonst hätte die SVP erst recht laut «Filz!» geschrien.

Hans Urs von Matt (SP): Es ist der ausdrückliche Wille des eidgenössischen Gesetzgebers, dass die KESB eine Fachbehörde ist. Somit spielt die Profession der Mitglieder eine wichtige Rolle, während die Parteizugehörigkeit unbedeutend bleibt. Die Vorstellungen der SVP, wonach die personelle Besetzung nur in der Stadt Zürich durch das Parlament hätte erfolgen sollen, ist ziemlich absurd und hätte das Gesetz verzerrt.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

STR Martin Waser: In der ganzen Schweiz wurden gleichzeitig die gleichen Professionen gesucht, und wir waren wegen der Verzögerung im Kantonsrat etwas spät dran. Da wir am 1. Januar 2013 handlungsfähig sein müssen, konnten wir nicht einfach warten. In Absprache mit dem Kanton haben wir dann die Ausschreibung gemacht. Der Filz-Vorwurf ist aus der Luft gegriffen; es war eine rein sachlich-fachliche Auswahl. Wir verfügen eben über gute Leute in der Stadtverwaltung, darum geht es unserer Stadt auch so gut.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Gemeindeordnung (GO) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

- Art. 14 lit. i lautet neu:

Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Zürich mit Einschluss der Lehrerinnen und der Lehrer sowie der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter und der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

5 / 6

- Art. 35 lit. d wird aufgehoben.
- Art. 41 lit. a lautet neu:
Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde
- Art. 41 lit. h lautet neu:
Festsetzung der Besoldungen:
Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter sowie der Schulpräsidentinnen und -präsidenten
- Der Titel vor Art. 45 lautet neu:
Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde
- Art. 58 Abs. 2 lautet neu:
Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Sozialbehörde.
- Art. 60 Abs. 4 lautet neu:
Die Stellvertretung im Vorsitz der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde.
- Art. 75 wird wie folgt ergänzt:
n) Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Der Titel vor Art. 76 lautet neu:
IV. Sozialbehörde
- Art. 78 wird aufgehoben.
- Art. 79 wird aufgehoben.
- Titel vor Art. 108
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

6 / 6

– Art. 108

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

²Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.»

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat